

Zusatzversicherung CASA

Spezielle Bedingungen
Ausgabe 2008

Inhaltsverzeichnis

I	Ambulante Leistungen	2
1	Medikamente «Hors-liste»	2
II	Andere Leistungen	2
2	Spitalaufenthalt eines Elternteils mit dem Kind	2
3	Kosten der Kinderbetreuung	2
4	Haushaltshilfe	2
5	Neugeborenes	2
6	Kosten von Brillen und Kontaktlinsen	2
7	Transport- und Rettungskosten	2
8	Patientenrechtsschutz	2
III	Leistungen bei Auslandsaufenthalt	3
9	Behandlungskosten im Ausland	3
10	Hilfeleistung und Rückführung	3
IV	Schlussbestimmungen	3
11	Zusatzdeckung	3
12	Leistungskumulation	3
13	Dauer der Versicherungsdeckung und Kündigung	3

I Ambulante Leistungen

Art. 1 Medikamente «Hors-liste»

Die CSS übernimmt, bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2500 pro Kalenderjahr, 90% der Kosten der von einem Arzt verordneten Medikamente, die nicht in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG anerkannt sind, sofern das betroffene Medikament bei SWISSMEDIC registriert und nicht auf der CSS-Medikamentenliste zu Lasten der Versicherten aufgeführt ist. Für Medikamente, die auf der Liste pharmazeutischer Präparate mit spezieller Verwendung (LPPV) aufgeführt sind, ist keine Vergütung möglich.

II Andere Leistungen

Art. 2 Spitalaufenthalt eines Elternteils mit dem Kind

2.1 Die CSS übernimmt, bis zu einem Höchstbetrag von CHF 200 pro Tag und maximal 10 Tage pro Kalenderjahr, 90% der Pensionskosten eines Elternteils, wenn dieser sein Kind (Höchstalter 14 Jahre) während seiner Hospitalisation begleiten muss.

2.2 Diese Leistung wird garantiert, sofern der betroffene Elternteil über die vorliegende Zusatzversicherung verfügt und das hospitalisierte Kind ebenfalls bei der CSS versichert ist.

Art. 3 Kosten der Kinderbetreuung

3.1 Vergütete Leistungen

Die CSS übernimmt, bis zu maximal 30 Stunden pro Kalenderjahr, die Kosten für die Betreuung eines kranken Kindes durch eine von der CSS anerkannte Einrichtung, mit der ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen wurde, sofern

- beide Eltern bzw. der alleinerziehende Elternteil bei der CSS versichert sind;
- beide Eltern bzw. der alleinerziehende Elternteil eine Berufstätigkeit ausüben oder ein Elternteil hospitalisiert ist;
- beide Eltern bzw. der alleinerziehende Elternteil die Dienste einer von der CSS anerkannten Einrichtung in Anspruch nehmen;
- das Kind nicht mehr als 14 Jahre alt ist und im gleichen Haushalt lebt wie die Eltern bzw. der alleinerziehende Elternteil.

3.2 Nicht versicherte Leistungen

Die CSS übernimmt keine Kosten in Verbindung mit Haushaltsarbeiten, Zeitaufwand für Einkäufe (inklusive Medikamente), Arzt- oder Spitalbesuchen mit dem kranken oder verunfallten Kind und Schulwegbegleitung anderer Kindern. Bei Epidemien oder starker Nachfrage kann die von der CSS beauftragte Einrichtung nicht garantieren, allen Anfragen nachkommen zu können.

Art. 4 Haushaltshilfe

4.1 Leistungen durch eine anerkannte Einrichtung

Bei einer akuten Erkrankung oder – falls dieses Risiko gedeckt ist – einem Unfall des Versicherten übernimmt die CSS die Kosten einer Haushaltshilfe, die von einer anerkannten Einrichtung erbracht wird, sofern die medizinische Notwendigkeit von einem Arzt bestätigt ist.

Die CSS vergütet die Kosten der Haushaltshilfe bis höchstens CHF 50 pro Tag während maximal 30 Tagen pro Kalenderjahr.

4.2 Leistungen bei Mutterschaft

Nach einer Entbindung und bei medizinischer, von einem Arzt bestätigter Notwendigkeit übernimmt die CSS die Kosten einer Haushaltshilfe durch eine anerkannte Ein-

richtung bis höchstens CHF 50 pro Tag während maximal 15 Tagen im auf die Geburt folgenden Monat.

4.3 Vergütete Leistungen

Die CSS berücksichtigt im Rahmen der Leistungsvergütung den Zeitaufwand für die täglich üblichen Haushaltsarbeiten, die anstelle des Versicherten durchgeführt werden. Für alle anderen Kosten, die nicht unmittelbar unter die Haushaltshilfe fallen, besteht kein Anspruch auf Vergütung.

4.4 Nicht versicherte Leistungen

Die CSS gewährt keine Leistungen, wenn sich der Versicherte in einer Kranken- oder ähnlichen Anstalt bzw. in einem Pflegeheim aufhält. Dies gilt auch, wenn der Versicherte im Sinne der IV invalid ist und eine Hilflosenentschädigung erhält.

Art. 5 Neugeborenes

Alle Zusatzversicherungen zugunsten des Neugeborenen sind im Geburtsmonat sowie im darauf folgenden Monat gratis, sofern die Mutter über die vorliegende Zusatzversicherung verfügt.

Art. 6 Kosten von Brillen und Kontaktlinsen

Die CSS übernimmt, bis maximal CHF 300 innerhalb von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren, 90% der Kosten von medizinisch notwendigen Brillen oder Kontaktlinsen.

Art. 7 Transport- und Rettungskosten

7.1 Transportkosten

Die CSS übernimmt 90% der Kosten eines Notfalltransports ins nächstgelegene geeignete Spital oder zum nächsten Arzt, sofern der Gesundheitszustand des Versicherten ihm nicht erlaubt, ein öffentliches Verkehrsmittel oder sein Privatfahrzeug zu verwenden. Das gewählte Transportmittel muss wirtschaftlich und angemessen sein. Die CSS übernimmt, bis zum Höchstbetrag von CHF 500 pro Kalenderjahr, 90% der Kosten eines Transports (z.B.: Taxi, Fahrzeug des Roten Kreuzes usw.), der notwendig ist, um eine medizinische Behandlung durchzuführen, sofern ein Arzt bestätigt, dass der Gesundheitszustand es dem Versicherten nicht erlaubt, ein öffentliches Transportmittel oder sein Privatfahrzeug zu verwenden.

7.2 Rettungskosten

Die CSS übernimmt, bis zum Höchstbetrag von CHF 100 000 pro Kalenderjahr, 90% der Transportkosten im Rahmen einer Such- und Rettungsaktion des Versicherten in der Schweiz.

Art. 8 Patientenrechtsschutz

8.1 Versicherte Personen

Personen, die die vorliegende Zusatzversicherung abgeschlossen haben, geniessen weltweit, gemäss den Bedingungen der Rechtsschutzorganisation, mit der die CSS einen Vertrag abgeschlossen hat, Patientenrechtsschutz. Der Versicherte erhält eine Kopie der Bedingungen.

8.2 Versicherte Leistungen

Die CSS übernimmt, bis zu einem Höchstbetrag von CHF 250 000 pro Rechtsfall in Europa und bis zu CHF 50 000 pro Rechtsfall ausserhalb Europas, die Kosten der Anwaltshonorare und des Rechtsbeistands bei Prozessführung, die Expertisekosten, die Gerichts- und Verfahrenskosten sowie die Prozessentschädigungen an die Gegenpartei.

III Leistungen bei Auslandsaufenthalt

Art. 9 Behandlungskosten im Ausland

- 9.1 Die CSS übernimmt, in Ergänzung zu den Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG, den Restbetrag der ambulanten Behandlungskosten, wenn der Versicherte während eines Auslandsaufenthalts erkrankt. Bei einem Spitalaufenthalt beschränkt sich die CSS-Garantie auf die im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG vorgesehenen Leistungen.
- 9.2 Diese Leistungen werden erbracht, sofern der Versicherte bei der CSS auch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss KVG abgeschlossen hat.

Art. 10 Hilfeleistung und Rückführung

- 10.1 Die Kosten für Hilfeleistung im Ausland und für Rückführung sind weltweit gemäss den Bedingungen der Hilfeleistungsorganisation gedeckt, mit der die CSS einen Vertrag abgeschlossen hat. Der Versicherte erhält eine Kopie der Bedingungen.
- 10.2 Die Leistungen für Hilfeleistung und Rückführung werden erbracht, sofern der Auslandsaufenthalt nicht länger als 60 Tage ohne Unterbrechung dauert.
- 10.3 Diese Begrenzung gilt weder für Versicherte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken im Ausland aufhalten, noch für von ihrem Arbeitgeber ins Ausland entsandte Versicherte.

IV Schlussbestimmungen

Art. 11 Zusatzdeckung

- 11.1 Die in den vorliegenden Speziellen Bedingungen garantierten Leistungen werden zusätzlich zu denjenigen vergütet, die in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG vorgesehen sind.
- 11.2 Sie können allerdings nicht zur Kompensation der Kosten dienen, die mit der in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG oder in einer anderen Zusatzversicherung auferlegten Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) in Verbindung stehen.
- 11.3 Der Leistungsanspruch erlischt, wenn der Versicherte nicht mehr über diese Versicherungsdeckung verfügt.

Art. 12 Leistungskumulation

Die Leistungen der vorliegenden Zusatzversicherung sind nicht mit vergleichbaren Leistungen aus anderen bei der CSS abgeschlossenen Zusatzversicherungen kumulierbar.

Art. 13 Dauer der Versicherungsdeckung und Kündigung

- 13.1 Der Versicherte kann diese Versicherungsdeckung auf den 31. Dezember eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist und unter Bedingung, dass die Versicherung zumindest 36 Monate in Kraft war, kündigen.
- 13.2 Die Versicherung wird für eine neue Periode 12 Monaten fortgeführt, sofern sie nicht auf das der ersten Versicherungsperiode gekündigt wird.